www.vsma.de

V·S·M·A
Der Versicherungsmakler
für die Investitionsgüterindustrie

NEWSLETTER FEBRUAR 2007

KFZ-Diebstahl im Ausland

Wichtige Hinweise zum Versicherungsschutz



Auch im Zeitalter elektronischer Wegfahrsperren kommt es immer wieder zur Entwendung von Fahrzeugen insbesondere im osteuropäischen Raum. Ein fehlerhaftes Verhalten im Schadenfall durch den Fahrer oder Halter kann schnell zu Problemen beim Versicherungsschutz führen.

Fast ausschließlich Fahrzeuge deutscher Hersteller stehen auf der Wunschliste professioneller Banden. Hierbei stellen die elektronischen Wegfahrsperren kein großes Hindernis dar und sind schnell geknackt.

Teilkaskoversicherung

Grundsätzlich bietet die Teilkaskoversi-cherung Deckung für den Verlust des Fahrzeugs durch Entwendung. Um eine reibungslose Abwicklung des Schadenfalls zu gewährleisten sind wichtige Punkte zu beachten.

Nachdem der Diebstahl festgestellt wurde, ist umgehend eine Anzeige bei der örtlichen Polizei zu erstatten und eine Bestätigung, aus der zumindest das Aktenzeichen hervorgeht zu verlangen. Bei einer Entwendung im Ausland muss unbedingt **zusätzlich** eine Anzeige bei einer deutschen Polizeidienststelle erfolgen. Der Versicherer oder der Versicherungsmakler muss ebenfalls umgehend über den Schaden informiert werden, damit auch von dieser Seite die Ermittlungen aufgenommen werden können. Fahrer von Dienstfahrzeugen sollten auf diese Obliegenheiten regelmäßig hingewiesen werden, um Diskussionen mit dem Versicherer bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Checkliste

Damit eine Regulierung des Schadens durch den Versicherer erfolgen kann, werden folgende Angaben und Unterlagen benötigt:

- Vollständig ausgefüllte Schadenanzeige
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle
- Meldebestätigung der Polizei (Ausland und Inland)
- Sämtliche Schlüssel zum Fahrzeug und zu den Zusatzsicherungen
- Fernbedienung zum Schließsystem und / oder Alarmanlage
- Kaufvertrag und Anschaffungsrechnungen
- Sämtliche Rechnungen zu Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Serviceheft, aus dem durchgeführte Inspektionen hervorgehen
- Fahrtenbuch, falls vorhanden
- Codekarte / Radiopass für die eingebaute Musikanlage
- Belege für die Rückreise

Die Erfahrung der VDMA-Dienstleistungstochter VSMA hat gezeigt, dass eine zügige Übersendung die Schadenbearbeitung beschleunigt. Unnötige Verzögerungen können dazu führen, dass der KFZ-Versicherer dies als Unregelmäßigkeit deutet und weitere Untersuchungen zu den Umständen des Diebstahls mit ent-sprechenden Unannehmlichkeiten einleitet.

Unabhängig davon beginnt erst nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer die so genannte Einmonatsfrist. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Zeitraums von einem Monat wieder aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer zu einer Rücknahme verpflichtet. Ersetzt werden dann lediglich Diebstahl bedingte Schäden, was für den Halter einen Nachteil bedeuten kann.

Verhalten vor dem Schaden

In jedem Fall ist der Diebstahl eines Fahrzeugs unerfreulich und immer mit Unannehmlichkeiten verbunden. Darüber hinaus wird die Schadenquote der KFZ-Versicherung stark belastet. Die VSMA empfiehlt den Mitgliedsunternehmen, für Fahrten nach Osteuropa auf Fahrzeuge deutscher Hersteller zu verzichten und auf andere, weniger interessante Fabrikate zurückzugreifen. Das KFZ sollte darüber hinaus nie auf einem unbewachten Parkplatz abgestellt werden. Die Fahrer müssen dazu angehalten werden, wichtige Dokumente und andere Wertgegenstände nicht im Auto zu deponieren. Fahrzeugschlüssel dürfen nicht – auch nicht für kurze Zeit – aus der Hand gegeben werden. Mit diesen sehr einfachen Maßnahmen kann die Wahrscheinlichkeit einer Entwendung deutlich minimiert werden.

Für weitere Informationen zur Versicherung von KFZ-Flotten steht die VSMA den Mitgliedsunternehmen zur Verfügung.

Kontakt:
VSMA – ein Unternehmen des VDMA
Herr Mark Werner
Telefon 069/66 03-15 27
mwerner@vsma.org
www.vsma.de

Aufbewahrung von Fahrzeugschlüsseln

Um bestimmte Abläufe zu vereinfachen, kommt manch einer auf die Idee, Fahrzeugschlüssel im oder am Auto „gut“ zu verstecken oder an anderer unsicherer Stelle zu deponieren. Mit dieser Vorgehensweise wird der Versicherungsschutz im Falle eines Diebstahls gefährdet, denn dies kann vom Versicherer als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden. Diese Unsitte sollten Fuhrparkleiter daher durch entsprechende Anweisungen unbedingt unterbinden.